

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

CAD-Planung Kunze GmbH
Jörg Kunze
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

per E-Mail: mail@cad-kunze.de

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 03 425/ 288-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
31. Januar 2024

Sallgast vBP Nr 01/2019 "Solarpark Sallgast" - Erneute Formelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand: Oktober 2023
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kunze,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2023, hier eingegangen am 29. Dezember 2023, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 31. Januar 2024
Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 den geänderten Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01 /2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast und dessen eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit diesem Schreiben unterrichten wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB über die erneute formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Ihre in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen haben in der Planung Berücksichtigung gefunden.

Die Planentwurfsunterlagen wurden seit der letzten Auslegung verändert, daher möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, nochmals Stellung zu nehmen sofern Sie das für erforderlich halten.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
12. Bereich Bergbau im Amt für Strukturentwicklung und Kultur
13. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wündorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken, die den Vollzug bzw. die rechtliche Belastbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Frage stellen. Die bisherigen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf von Dezember 2019 und den Bebauungsplanentwürfen von Februar 2022 und Juni 2023 werden, wie auch die ergänzenden Ausführungen aus den persönlichen Abstimmungen vom 12.10.2023 und 6.11.2023, in der vorgelegten Entwurfsfassung auch weiterhin nur unzureichend gewürdigt und sollten deshalb nochmals eingehend geprüft werden. Dem vorliegenden (erneuten) Bebauungsplanentwurf können beispielsweise nachfolgende abwägungsrelevante Mängel entnommen werden:

- keine aktualisierte städtebauliche Begründung (einschl. Umweltprüfung/Umweltbericht), die auf die geänderten/angepassten Planinhalte eingeht,

- widersprüchliche Höhenfestsetzungen, da die Planzeichnung auf das Deutsche Höhennetz abstellt, währenddessen die textlichen Festsetzungen auf das natürliche Geländeneiveau abstellen (Hinweis: Lt. der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan [S. 21, Kap. 5.1] werden Erdarbeiten zur Geländeregulierung nicht grundsätzlich ausgeschlossen),
- durch die fehlende Zonierung in den Höhenfestsetzungen können bei einer Bezugnahme auf das Deutsche Höhennetz in jedem Baufeld Bauhöhen durch die geplanten PV-Anlagen erreicht werden (BF1: 6,34 m üGOK, B2: 5,30 m üGOK, BF3: 6,82 m üGOK, BF4: 7,97 m üGOK, BF5: 8,66 m üGOK, BF6: 3,92 m üGOK und BF7: 6,0 m üGOK), die im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ in der Umweltprüfung (u.a. Blendgutachten) nicht berücksichtigt wurden,
- die textliche Festsetzung 2.2 ist rechtlich unbestimmt und stellt keine Festsetzung des maximalen Versiegelungsgrades im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar (wie bspw. die in der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan auf S. 22, Kap. 5.2 in Aussicht gestellte 3%-Regelung).

Weiterhin ist anzumerken, dass die festgesetzte Eingrünung (u.a. M2, M6) bei den Bauflächen 3, 4, 5, 6 und 7 eine direkte Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen verhindert (gesicherte Baufeldzufahrt durch Festsetzung einer Ausnahme?). Außerdem ist Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplanentwurfes nicht vollzugsfähig, da keine Bauflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) festgesetzt wurden und eine Überbauung der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen nicht mit ihrer naturschutzrechtlichen Zweckbestimmung vereinbar ist.

Die Festsetzung des trigonometrischen Lagefestpunktes als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauNVO und als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Textliche Festsetzung 2.5) ist rechtlich nicht belastbar. Der Hinweis C1 mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und die Monitoringmaßnahme M11 (planerisches Erfordernis?) sind nicht nachvollziehbar. Die Planzeichenerklärung sollte auch weiterhin um die jeweiligen Rechtsgrundlagen der zeichnerischen Festsetzungen ergänzt werden.

Auf weitere Ausführungen wird mit Blick auf die umfangreichen Hinweise im bisherigen Planverfahren verzichtet. Es wird empfohlen, die vorgenannten Mängel in den Planunterlagen im Sinne der Vollzugsfähigkeit und Rechtssicherheit des Bebauungsplanes auszuräumen. Auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB wird nochmals verwiesen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Aktenzeichen: 63-30022-24-126, Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) nimmt wie folgt Stellung:

Schutzgut Boden

In den bisherigen Entwürfen wurde von einer tatsächlichen Versiegelung auf Grund der Aufständigung von 3 % ausgegangen. Dies deckt sich mit der in der Fachliteratur angenommenen Versiegelung bei Freiflächen-PVA (allgemein zwischen 2 bis 5 %). Entsprechend den getätigten Ausführungen auf Seite 43 des Umweltberichts (Stand Oktober 2023), unter Punkt 6.1.2 „Flächen, Boden, Landnutzung“, bewegen sich die Beeinträchtigung des Bodens „in einem minimalen Bereich von nur etwa 0,006% also gerundet 250 m² der Bodenfläche“. „Für die Wartung und Kontrolle sind unbefestigte Graswege vorgesehen, die

nur temporär befahren werden müssen.“ Das diese „Verdichtung durch Befahren mit PKW und Klein-LKW zu vernachlässigen“ sind, ist sehr subjektiv argumentiert. Es ist ebenso nicht dargestellt, ob Trafohäuschen oder Ähnliches für die Solaranlage errichtet werden müssen und ob aus Gründen des Brandschutzes Wege teilversiegelt werden müssen. Allgemein sollte von einer Versiegelung zwischen 2 bis 5 % ausgegangen werden. Ist dies nicht in einer abschließenden Festsetzung des maximalen Versiegelungsgrades dargestellt, wird weiterhin davon ausgegangen, dass 70 % der Fläche (GRZ 0,7) versiegelt werden können. Dazu wäre entsprechender Ausgleich notwendig.

Maßnahme M2

In der Planzeichnung wird geschrieben, dass je 100 m Hecke 800 Stück mittelhohe Sträucher gepflanzt werden. Im LBP wird auf Seite 34 eine Pflanzung von 2.5000 Wildsträucher auf einer Fläche von 2.500 m² vorgenommen. Zum besseren Verständnis sollte eine der beiden Formulierungen sowohl in der Planzeichnung als auch in den LBP übernommen werden.

SB Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 (Herr Schunack):

Zur Maßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfeldes Teilfläche 2)

Das in der Maßnahme M1 dargelegte turnusmäßige Umbrechen des Blühstreifens und Brachstreifens kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Durch den regelmäßigen Umbruch der Blüh-/Brachflächen werden potentielle Winterhabitats und Versteckmöglichkeiten für viele Tierarten zerstört. Es wird empfohlen bei starken Verunkrautungen eine teilweise Mulchung oder Mahd durchzuführen (ein Teil des Pflanzenbestands sollte dabei immer als Rückzugsort bestehen bleiben). Sollte das Unkrautvorkommen massiv fortgeschritten sein, das Mulchen oder Mähen nicht mehr möglich sind, kann ein Umbruch mit anschließender Neueinsaat erforderlich werden. Dabei sollten jedoch nur die betroffenen Stellen im Streifen umgebrochen werden.

Zur Maßnahme M5 (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse)

Die in der Maßnahme M5 angebotene Montage von Ersatzquartieren ist in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Innerhalb der Abstimmung sind Kastenanzahl und Montageort anhand der Nachuntersuchungen festzulegen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Beseitigung einer nachgewiesenen Lebensstätte der Fledermaus eine Ausnahmegenehmigung gem. §45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendig wird. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur dann verzichtbar, wenn auf die naturschutzrechtliche Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung dafür ist die Beibehaltung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff/Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang. Die ökologische Funktion kann z.B. durch die Installation von Ersatzkästen vor Beseitigung der Altlebensstätte erhalten. Eine derartige Umsetzung wird meist im Rahmen einer CEF-Maßnahme durchgeführt.

Weiterhin fehlt es der Maßnahme M5 an einer Aussage, wie die Pflege der Ersatzkästen umgesetzt werden soll. Bei nicht selbstreinigenden Kästen ist eine regelmäßige Pflege notwendig, bei dem Fremdmaterial, tote Tiere und Kot entnommen wird. Ohne entsprechendes Pflegekonzept besteht die Gefahr, dass die Kästen so stark verunreinigen, dass sie von den Tieren nicht mehr als Lebensstätte angenommen werden. Die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Schutzmaßnahme entfällt somit. Es ist daher zu präzisieren wie und über welchen Zeitraum die Pflege der Kästen angedacht ist.

Weiterhin gibt es in den eingereichten Planungsunterlagen widersprüchliche Aussagen zum Erhalt der Obstbaumreihen. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird vom Erhalt der Obstbaumreihe gesprochen, während im LPB von der Fällung der Gehölze ausgegangen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung von nachgewiesenen Lebensstätten besonders geschützter Tiere den

Verbotstatbestand §44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG erfüllt. Demnach ist im Rahmen der Vorkontrolle der Gehölze und der dabei anzufertigenden Dokumentation festzulegen, inwiefern für die Fällung eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. §45 BNatSchG erforderlich bzw. ob durch die Baumentnahme biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen.

Sollten Gehölze auf der Planfläche beseitigt werden, ist ebenfalls darzulegen inwiefern die Gehölze unter die Schutzbestimmungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 12. Februar 2013 fallen. Gegebenenfalls kann durch die Entfernung ein Genehmigungstatbestand ausgelöst werden.

Neben der Kontrolle auf Fledermäuse und Brutvögel muss bei Obstgehölzen (insb. Pflaume u. Süßkirsche) auch der Fokus auf vorhandene Lebensstätten xylobionter Käfer gelegt werden.

Zur Maßnahme M6 (Waldrandgestaltungsmaßnahmen im Solarpark)

Im Rahmen der Maßnahme M6 wird die Auflichtung von Abschnitten in den Größenordnungen 20-25m Breite und 10m Tiefe (Kronenschlussgrad) angeboten. In den Planungsunterlagen fehlt es bzgl. dieser Maßnahme einer fachlichen Betrachtung inwiefern dabei artenschutzrechtliche Belange (z.B. Höhlungen/Spalten an Bäumen) betroffen sind. Im aktuellen Umweltbericht wird den umgebenden Waldflächen eine besondere Bedeutung für Zielarten störungsarmer Habitats zugeschrieben. Aus diesem Grund kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern durch die Maßnahme artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Weiterhin ist die Umsetzung der Maßnahme in den Randbereichen von Vorwaldbiotopen (Birke/Espe/Vorwald frischer Standorte) vorgesehen, die im Artenschutzbeitrag als gefährdete Biotoptypen aufgeführt werden (Fläche unterhalb der Fläche M9 und M9b der Planzeichnung). Aufgrund der fehlenden biotopschutzfachlichen Betrachtung der Maßnahme, kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern durch die Maßnahme Beeinträchtigungen für die festgestellten Biotoptypen entstehen können.

Zur Maßnahme M7 (Monitoring Brutvögel)

Die Maßnahme M7 ist nicht in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung aufgeführt.

Das im Rahmen der Maßnahme M7 angebotene Monitoring der Avifauna bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage ist jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und der unteren Naturschutzbehörde zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Maßnahmen zu übermitteln.

Zur Maßnahme M8 (Neuanlage und Pflege von Streuobstwiese innerhalb Solarpark)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer Streuobstwiese nicht als Ersatz für zerstörte Lebensstätten bzw. zur Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Legalausnahme gem. §44 Abs.5 BNatSchG genutzt werden kann. Damit Gehölze als Ersatzlebensstätte für z.B. Brutvögel oder Fledermäuse in Frage kommen, müssen sich über Jahrzehnte hinweg entsprechende Habitatstrukturen wie Risse oder Höhlungen am Gehölz ausbilden.

Zur Maßnahme M10 (Schaffung von Lichtungen und Ausstocken von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren/ E1 (Entfernen von Erdstoffhaufenwerken in der freien Flur bzw. von ruderaler Staudenflur)

Im Rahmen der Maßnahme M10 und E1 ist das Ausstocken und die Auflichtung von Pionierwaldstadien sowie die Beseitigung von Unrat und Bauschutt auf dem Flurstück 26, Flur 9, Gemarkung Sallgast angedacht. Aus den eingereichten Planungsunterlagen geht jedoch nicht hervor, inwiefern die

Pionierwaldstadien bzw. die Bauschutthaufen artenschutzfachlich betrachtet wurden. Schutt- bzw. Erdhaufen die über einen längeren Zeitraum an einem Standort existieren, können über die Zeit von Zauneidechsen als Lebensraum angenommen worden sein. Per Luftbild wird ersichtlich, dass auf dem o.g. Flurstück an den Haufwerken Waldrandstrukturen angrenzen, was i.d.R. optimale Habitatbedingungen für Zauneidechsen bietet. Aufgrund einer fehlenden artenschutzfachlichen Betrachtung zu den Maßnahmen M10 und E1 kann aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden.

Es wird empfohlen direkt vor Umsetzung der o.g. Maßnahmen eine fachliche Artenschutzbetrachtung durchzuführen und diese zu dokumentieren. Anhand der Dokumentation kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Nachhinein die Umsetzung der Maßnahmen abgestimmt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung der ruderalen Staudenflur zum Schutz von Brutvögeln und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit zu erfolgen hat (außerhalb des Zeitraums 01. März-30. September).

Zur Vermeidungsmaßnahme V1 (Erhalt eines Wechselkrötengewässers)

In der Begründung zum vBP wird eine Voruntersuchung der Baufläche auf Existenz von Amphibien angeboten. Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln.

Zur Vermeidungsmaßnahme V4 (Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen in den Saumhabitaten)

Die Prüfung von Zauneidechsenvorkommen in den Saumhabitaten ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde für weitere Abstimmungen rechtzeitig vor Baubeginn zu übermitteln.

Zur Vermeidungsmaßnahme V5 (Bauzeitenregelung/ ökologische Bauüberwachung)

Zum Vollzug der arten- und biotopschutzfachlichen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ein Abschlussbericht anzufertigen, in dem fortlaufend die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen dokumentiert wird.

Die im LPB aufgeführte Aussage, dass durch die Vermeidungsmaßnahme V5 (z.B. Bauausführung von Oktober bis Februar) ganz auf die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 verzichtet werden könnte, kann nicht gefolgt werden. Die Aktivitätszeit von Brutvögeln und Fledermäusen kann je nach Witterungsbedingungen bis in den Oktober hineinreichen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass durch Arbeiten im Winter ggf. Zauneidechsen während der Winterruhe gestört werden können.

Zu den Vermeidungsmaßnahmen für den Fledermausschutz bei Baumfällungen (F)

Die Vorkontrolle der zu fällenden Bäume hinsichtlich vorhandener Fledermausquartiere ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung bzw. zur Abstimmung über weitere Maßnahmen vor den Fällmaßnahmen zu übermitteln.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer endgültigen Einstellung des Betriebs der PV-Anlage und der damit zusammenhängenden Rückführung der Flächen in die intensivlandwirtschaftliche Nutzung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erneut betrachtet werden muss.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Hinweise und Informationen zur Verfahrensführung:

An das Plangebiet grenzt der Klingmühler Mühlgraben (Kat.-nr.: 1.16.81.2.1.6).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum vorhandenen Graben gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) einzuhalten ist (bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts). Bei eventuell auftretenden Standortfragen diesbezüglich, ist der zuständige Gewässerunterhaltungsverband zu beteiligen.

Dieser Bereich ist von baulichen Anlagen und Nebenanlagen frei zu halten. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Anlieger und Hinterlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Zustimmungserklärung zur Planung/ zum Vorhaben:

Die untere Wasserbehörde hat unter Beachtung der Hinweise und Informationen, keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) teilt mit:

Die gefährdeten Lagefestpunkte sind im Plan ergänzt.

Bei einer Zerstörung oder Gefährdung eines Festpunktes bei der Errichtung des Solarparks ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) sieht ihre Belange in der Planung als berücksichtigt an.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter

